

sondern auf dem Gebiet des Bewußtseins einer Einheit und Verantwortung stützen müssen. So etwas ist möglich. Beispiele: Kirchliche Stadtarbeit in Berlin-Kreuzberg, in der Gemeinde Heerstraße-Nord und in der Bürgerinitiative gegen die Zerstörung des Frankfurter Westends.

Eine solche Arbeit bedarf immer wieder der Kenntnisse der Nöte und des Strebens der Einwohner, bedarf der ständigen Information, der Gewandtheit im Kontakte knüpfen, Fähigkeiten von Diskussionsführung und Planungskenntnisse. Sie setzt natürlich die Freiwilligkeit beim Eintritt in die Gemeinschaft, das Wissen über die sozialen Veränderungen in der Stadt, das Schätzen eigener und anderer Erfahrungen, Gleichberechtigung und Eigenständigkeit voraus. So lange eine Gemeinschaft so den Lebensraum gestaltet, wird sie immer lebendig bleiben.

Das Buch von Frau Krauss-Siemann knüpft an die Konzeptionen der Sozialpädagogik an. Nach ihnen soll der Mensch durch Schaffung eines neuen Milieus sich selber gestalten und innerlich reicher werden. Bei der großen Zentralisierung und Spezialisierung der Menschen ist diese Aufgabe heute sehr schwierig geworden. Das Buch von Jutta Krauss-Siemann will jedenfalls überzeugen, daß die Lösung dieser Stadtteilarbeit möglich ist. Es gehört in die Hände der Stadtseelsorger und aller die im sozialen Bereich arbeiten.

Lublin

Leon Dyczewski

KIRCHENRECHT

PORSTNER KLAUS (Hg.), *Strafrecht – Vergeltung oder Versöhnung?* (Veröffentlichungen des internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, Neue Folge, Bd. II; Publikationen des Instituts für Kirchliche Zeitgeschichte, Serie II – Studien). (140.) Geyer-Edition, Wien – Salzburg 1983. Kart. S 120.–.

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Veröffentlichung der Ergebnisse einer Arbeitstagung der Wiener Katholischen Akademie, die am 21. und 22. Jänner 1982 zum oben angeführten Thema abgehalten wurde; für diesen Problemkreis ist überhaupt ein steigend positives Interesse der Öffentlichkeit festzustellen. Am 1. Tag standen strafrechtstheoretische Überlegungen im Vordergrund; so behandelte Generalanwalt Dr. Christoph Mayerhofer (Wien) „Das Strafrecht im Spannungsfeld von Gesetz und Gerechtigkeit“; Univ.-Prof. Dr. Hans Rotter SJ. (Innsbruck) sprach über „Schuld – Sühne – Strafe“; Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller (Wien) legte Thesen zu „Sinn und Zweck der staatlichen Strafe“ vor. Oberrat Dr. Sepp Rieder (Wien) beleuchtete „Die Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftsverändernder Rechtsformen am Beispiel der Strafrechtsform“. Der 2. Tag stand unter dem Leitsatz: „Aus der Praxis für die Praxis“: Oberrat Dr. Otto Henkel (Wien) bot „Überlegungen zur Thematik aus der Sicht der Leitung einer Strafvollzugsanstalt“; der Gefangenenhausseelsorger Mag. Anton Millner (Wien) sprach über „Psychische Veränderung der Men-

schen, bedingt durch den Haftaufenthalt“. Min.-Rat Dr. Paul Mann (Wien) und zwei Fachleute aus dem Pastoralamt der ED Wien widmeten sich Problemen der Betreuung Straf- oder Haftentlassener. Zu allen Referaten gab es weiterführende Diskussionen. Bei allen Überlegungen tritt das Bestreben zu Tage, am Straftäter nicht sosehr „Rache“ zu üben für sein Vergehen, sondern ihn nach Möglichkeit zu „resozialisieren“, ihn wieder der Gesellschaft einzugliedern. Dazu werden Wünsche an den Staat und seine Gesetzgebung, aber auch an die Kirche und ihre Mitglieder und ihre hilfswilligen Kräfte ausgesprochen. Diese Dokumentation wird jedem willkommen sein, der sich als Theoretiker oder Praktiker mit diesem heute sehr wichtigen Problem auseinandersetzt.

Linz

Peter Gradauer

HEIMERL HANS / PREE HELMUTH, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehrerecht*. (301.) Springer-Verlag, Wien – New York 1983. Brosch. S 398.–.

Zu den Gesamtdarstellungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches gesellen sich immer mehr Bücher und Abhandlungen über Teilgebiete des CIC 1983, der am 27. November 1983 in Kraft getreten ist. Unter ihnen verdient dieses Werk besondere Beachtung. Es ist erschienen in der Reihe „Springers Lehrbücher der Rechtswissenschaft“; es will also zunächst ein Lehrbuch des kanonischen Rechtes sein und wendet sich als solches vor allem an die Studierenden der Rechtswissenschaften und der Theologie; dazu stellt es die wichtigsten Bezüge und Vergleiche mit dem österreichischen staatlichen Recht her und bezieht dazu auch den rechtsgeschichtlichen und theologischen Verständnishorizont geltender Rechtsinstitute ein; zugleich möchte es auch ein Handbuch für diejenigen sein, die in der Praxis, etwa in Unterricht oder Seelsorge, mit dem Kirchenrecht zu tun haben.

Inhaltlich behandelt das Werk nicht nur das kirchliche Ehrerecht (Cann. 1055–1165), das schon von mehreren Autoren dargelegt wurde, sondern auch die „Allgemeinen Normen“ (Cann. 1–203). Diesen werden als Einleitung zuerst Erörterungen vorausgeschickt über Grundfragen des kirchlichen und staatlichen Rechtes, wie Rechtsbegriff, Rechtsbegründung, Funktion des Rechtes im Leben der Kirche, die Problematik des Naturrechts bzw. göttlichen Rechtes; dabei werden auch die unterschiedlichen Ansatzpunkte kirchlichen und profanen Rechtes zu verdeutlichen versucht. Verglichen mit der herkömmlichen Kanonistik, werden hier in vielen Punkten neue Wege beschritten.

Im neuen CIC nehmen die „Allgemeinen Normen“ einen erheblich größeren Umfang und Stellenwert ein als die „Normae generales“ des CIC 1917. Anders als damals regeln sie jetzt nicht nur den Geltungsbereich des CIC und die Erscheinungsformen kirchlichen Rechtes (außer dem Urteil), sondern darüber hinaus u. a. das Rechtsgeschäft, die juristische Person, die kirch-

liche Leitungsvollmacht und ihre Ausübung, die Grundlagen kirchlichen Ämterrechtes. Der neue CIC beansprucht nicht mehr Geltung für alle Christen der Kirche des Westens, also auch für die evangelischen Christen, sondern nur noch für die Katholiken.

Die neuen Akzentsetzungen, die der CIC 1983 im Vergleich zum CIC 1917 bringt, treten besonders klar im 2. Teil des Buches, der dem Eherecht gewidmet ist, zu Tage. Dieser Fragenbereich wird mit einem rechts- und theologiegeschichtlichen sowie sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aufriß der Eheproblematik eingeleitet, wobei auch „heiße Eisen“ mutig angefaßt und noch offene Wünsche deutlich ausgesprochen werden. Immer wird dabei die Entstehung und Entwicklung des staatlichen Ehegesetzes in Österreich mitberücksichtigt: den zentralen Regelungen des kanonischen Ehegesetzes wird durchgehend die entsprechende staatliche Rechtslage gegenübergestellt.

Im neuen Ehegesetz lassen sich zahlreiche Akzentverschiebungen gegenüber dem CIC 1917 erkennen. Sah das bisher geltende kirchliche Gesetzbuch die Ehe allzu einseitig als Institution zur Weckung neuen Lebens und erst in zweiter Linie als eine zum gegenseitigen persönlichen Beistand der Gatten eingerichtete Gemeinschaft, so begreift der CIC 1983 die Ehe als Bund, d. h. als personales Bezugsverhältnis. Von diesem Bund wird gesagt, er sei in gleicher Weise auf das Wohl der Gatten wie auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Folgerichtig wird der Ehekonsens nicht mehr als gegenseitige Einräumung des „*ius in corpus alterius*“ umschrieben, sondern als Willensakt, in dem Mann und Frau sich einander unwiderruflich selbst in die ganzheitlich gesehene eheliche Lebens- und Liebesgemeinschaft anheimgaben. Unverkennbar ist dabei die Ausrichtung auf personale Werte und auf den Schutz der subjektiven Rechte. Diese personale Sichtweise der Ehe zeigt sich sodann auch an den gesteigerten Anforderungen an den Ehekonsens, was gleichbedeutend ist mit einer Vermehrung der diesbezüglichen Nichtigkeitsgründe der Ehe. Auch in der Mischehenregelung, die schon seit 1970 gilt, schlägt sich der personale Aspekt deutlich nieder in der Respektierung des Gewissens des nichtkatholischen Partners, besonders in Fragen der religiösen Kindererziehung; darin zeigt sich überdies besonders deutlich die ökumenische Ausrichtung des neuen CIC.

Den beiden Autoren ist es vorzüglich gelungen, mit diesem Werk zugleich ein Lehrbuch für Studierende und ein Handbuch für Praktiker des Kirchenrechtes zu schaffen. Die Materie ist gründlich und zuverlässig durchgearbeitet. Die Angabe von „can. 141“ statt „can. 144“ auf S. 119 stellt ein kleines Versehen dar; wünschenswert wäre eventuell noch eine geschichtliche Einführung zur heutigen kanonischen Eheschließungsform. Das Fehlen von Anmerkungen „unter dem Strich“ wird wettgemacht durch ein ausführliches Literaturverzeichnis; ein umfangreiches „Sachverzeichnis“ erleichtert das Auf-

finden dessen, was gesucht wird. Angesichts dieses trefflichen Werkes drängt sich der Wunsch und die Bitte an die Autoren auf, sie möchten noch weitere Teilgebiete des neuen CIC in dieser Art bearbeiten.

Linz

Peter Gradauer

WEBER JOSEF, „Erfüllungsunvermögen“ in der Rechtsprechung der *Sacra Romana Rota*. Ursprung und Entwicklung eines neuen Ehenichtigkeitsgrundes in der katholischen Kirche. (Eichstätter Studien, Neue Folge, Bd. 17). (218.) Pustet-V., Regensburg 1983. Kart. DM 48,-.

Die rechts(fort-)bildende Funktion kirchlicher Jurisprudenz läßt sich an kaum einem anderen Problembereich deutlicher vor Augen führen als anhand der Ausbildung des Ehenichtigkeitsgrundes „Erfüllungsunvermögen“. Dessen Ursprung und Entwicklung aufzuzeigen unternimmt W. in der vorliegenden Studie, die im WS 1981/82 von der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt als Inaugural-Dissertation angenommen wurde.

Im kurz gehaltenen 1. Teil versucht W. die theologische und rechtliche Struktur der christlichen Ehe zu umreißen. Hier wird auf die Ehelehre des II. Vatikanums Bezug genommen und nicht zuletzt die Problematik des *amor coniugal* angesprochen. Bei letzterem erscheint mir der Ansatz W.s beachtenswert, demzufolge bei der ehelichen Liebe stärker die voluntative Komponente veranschlagt werden muß, will man zu einer sachgerechten Würdigung der rechtlichen Relevanz des *amor coniugal* gelangen.

Der 2. Teil stellt die Entwicklung des Ehenichtigkeitsgrundes „Erfüllungsunvermögen“ in der Rechtsprechung der SRR anhand deren richtungsweisenden Entscheidungen dar. Die systematische Analyse der einschlägigen Rotaentscheidungen der letzten Jahrzehnte läßt die Kriterien, Neuansätze und Entwicklungslinien der Judikatur gut erkennen. Es werden auch die einschlägigen Passagen der analysierten Rotaurteile im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Ausführungen sind einerseits theoretisch bedeutsam; andererseits wird auch der Praktiker dankbar sein für die vielen Kriterien und Argumente, die ihm für schwierige Abgrenzungsfragen und Begründungsprobleme wertvolle Hilfestellung leisten können. Man denke dabei etwa an die Problematik der Abgrenzung der *incapacitas assumendi* vom *defectus discretionis iudicii*. Der entscheidende weiterführende Neuansatz, den der Autor dankenswerterweise aufgreift, dürfte wohl in der Sicht der Ehe als einer interpersonalen Wirklichkeit erblickt werden.

Der 3. Teil setzt sich mit terminologischen und inhaltlichen Fragen zum Ehenichtigkeitsgrund „Erfüllungsunvermögen“ in der kanonistischen Literatur auseinander. Der Themenstellung der Arbeit gemäß wird die Literatur dabei insoweit aufgegriffen, als diese entsprechende Fragen der Rota-Judikatur zum Gegenstand hat.

W. fordert im Ergebnis die Anerkennung des „Erfüllungsunvermögens“ als naturrechtliches